

RS OGH 1964/4/16 2Ob124/64, 2Ob291/64, 6Ob6/70, 8Ob209/72, 5Ob698/76, 8Ob532/77, 8Ob109/78, 6Ob666/8

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1964

Norm

ABGB §1309

Rechtssatz

1. Grundsätzlich sind an die Erfüllung der elterlichen Aufsichtspflicht strenge Anforderungen zu stellen. Bloße Verbote genügen nicht; eine ausreichende und zumutbare Überwachung des Kindes muss hinzutreten.
2. Die Möglichkeit zum Aufenthalt und Spielen im Freien muß, wenn es mit den Verkehrsverhältnissen nur irgendwie vereinbar ist, auch Kindern im Alter von vier Jahren erhalten bleiben. Eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden.

BGH vom 19.11.1963, VI ZR 96/63; Veröff: FamRZ 1964,84

Entscheidungstexte

- 2 Ob 124/64
Entscheidungstext OGH 16.04.1964 2 Ob 124/64
nur: 2. Die Möglichkeit zum Aufenthalt und Spielen im Freien muß, wenn es mit den Verkehrsverhältnissen nur irgendwie vereinbar ist, auch Kindern im Alter von vier Jahren erhalten bleiben. Eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden. (T1)
- 2 Ob 291/64
Entscheidungstext OGH 01.10.1964 2 Ob 291/64
Zweiter Rechtsgang zu 2 Ob 124/64
- 6 Ob 6/70
Entscheidungstext OGH 11.02.1970 6 Ob 6/70
nur T1
- 8 Ob 209/72
Entscheidungstext OGH 24.10.1972 8 Ob 209/72
nur T1; Beisatz: Eine ständige Beobachtung im Hausgarten spielender Kinder kann normalerweise ohne begründete Besorgnis im Einzelfall nicht verlangt werden. (T2)
- 5 Ob 698/76
Entscheidungstext OGH 09.11.1976 5 Ob 698/76

nur: 1. Grundsätzlich sind an die Erfüllung der elterlichen Aufsichtspflicht strenge Anforderungen zu stellen. Bloße Verbote genügen nicht; eine ausreichende und zumutbare Überwachung des Kindes muß hinzutreten. (T3)

- 8 Ob 532/77

Entscheidungstext OGH 06.07.1977 8 Ob 532/77

nur T1; Beisatz: Eine Überwachung auf Schritt und Tritt kann bei Kindern von fünf und acht Jahren in der Regel nicht verlangt werden. (T4)

Veröff: EvBl 1978/52 S 154

- 8 Ob 109/78

Entscheidungstext OGH 28.06.1978 8 Ob 109/78

- 6 Ob 666/81

Entscheidungstext OGH 24.06.1981 6 Ob 666/81

Auch; nur T1; Beis wie T4

- 1 Ob 623/81

Entscheidungstext OGH 01.07.1981 1 Ob 623/81

nur T1; Beis wie T4; Veröff: JBl 1982,149

- 8 Ob 162/81

Entscheidungstext OGH 10.09.1981 8 Ob 162/81

nur T1; Beis wie T4; Veröff: ZVR 1982/109 S 85

- 2 Ob 6/89

Entscheidungstext OGH 28.02.1989 2 Ob 6/89

nur T1

- 2 Ob 110/98k

Entscheidungstext OGH 11.03.1999 2 Ob 110/98k

Auch; nur: Eine ständige Beobachtung kann nicht verlangt werden. (T5)

Beisatz: Dies trifft vor allem auf größere Kinder zu. (T6)

Beisatz: Gerade Kleinkinder neigen zu unüberlegten Spontanreaktionen, was jedenfalls eine ständige Beaufsichtigung in doch ungewohnter Umgebung erfordert. (T7)

- 2 Ob 355/97p

Entscheidungstext OGH 24.09.1999 2 Ob 355/97p

Beisatz: Hier: Kind im Alter von 7 1/2 Jahren. (T8)

- 2 Ob 180/21s

Entscheidungstext OGH 14.12.2021 2 Ob 180/21s

Beis wie T1; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Aufsichtspflichtsverletzung im Einzelfall vertretbar angenommen. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0027656

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at